

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 509.

 Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend die Verlegung des Fuß- und Bettages, vom 18. Mai 1893.

Höchste Verordnung, betreffend die Verlegung des Fuß- und Bettages, vom 18. Mai 1893.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herzog Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. haben dahin Entschiedenheit gefaßt, unter Aufhebung des bisher am Freitag nach dem ersten Advent gefeierten Bußtags, den Fuß- und Bettag für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Fürstenthums vom laufenden Jahre ab als allgemeinen Feiertag

am Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage

begehen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Inſiegel.

Schloß Osterlein, den 18. Mai 1893.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert.

Ausgegeben am 24. Mai 1893.